

„Mehr Inklusion / Wirksames Hilfesystem /
Weniger Schnittstellen“

Aktueller Stand + Inhalte + rechtliche
Perspektiven - Was kann die Praxis leisten?

13. Expertengespräch des Dialogforums „Bund trifft kommunale Praxis“

28. Und 29. Oktober 2019 in Berlin, DIfU

Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen – als menschenrechtliche Umsetzungsverpflichtung

- **UN-KRK:** Gewährleistung gleicher Rechte „ohne jede Diskriminierung **unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, [...] einer Behinderung, [...]**“ (Art. 2 UN-KRK)
- **UN-BRK:** *alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich, vom Gesetz gleich zu behandeln und haben ohne Diskriminierung **Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz*** (Art. 5 Abs. 1 UN-BRK)
- **Kinder- und Jugendhilfe = die zentrale Förder-, Hilfe- und Schutzinstitution für alle Kinder und Jugendlichen - § 1 SGB VIII**
 - (1) *Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.*
 - (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Abs.1 insbesondere
 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Inklusive Ausgestaltung des SGB VIII – aktueller Stand ?

Regelangebote & Infrastrukturleistungen

KEINE SONDERREGELN!

- inklusive Ausrichtung schon jetzt möglich und geboten
- Vorrang-Nachrangregelung gem. § 10 Abs. 4 SGB VIII greift (eigentlich) nicht

Individuelle Einzelfallhilfen

- Zuständigkeitssplittung (§ 10 Abs. 4 SGB VIII)
Kinder- und Jugendhilfe
 - Erzieh. Bedarf (§ 27)
 - Teilhabebedarf bei seelischer Behind. (§ 35a)Eingliederungshilfe
 - Teilhabebedarf bei körperl./geistiger Beh. (§§ 53 ff. SGB XII/ §§ 90 ff. SGB IX-2020)

Kinderschutz

KEINE SONDERREGELN!

- Kindeswohlgefährdung als anerkannte Grenze für Eingriffsbefugnisse und -pflichten

... mit erheblichen Konsequenzen für die betroffenen jungen Menschen und ihre Familien

...zwei von vielen, vielen Beispielen...

J O N A S ist schwer mehrfach behindert zur Welt gekommen. Seitdem kümmern sich seine Eltern abwechselnd um seine Versorgung und Betreuung und werden dabei von einem ambulanten Pflegedienst unterstützt. Als Ben – Jonas drei Jahre älterer Bruder – zunehmend aggressiver wird, spüren die Eltern, dass sie als Eltern dringend familienentlastender Unterstützung bedürfen, insb. auch um sich um Bens Bedürfnissen wieder stärker widmen zu können. Der von ihnen um Hilfe ersuchte Träger der Eingliederungshilfe weist jedoch dieses Begehren mit der Begründung zurück, er sei ausschließlich für die aus der Behinderung von Jonas resultierenden Bedarfe zuständig. Für alles andere müssten sie sich an das Jugendamt wenden.

Familie Schulz meldet sich bei einem freien Träger, der eine Jugendfreizeit auf einem Erlebnishof anbietet, und möchte ihre beiden Kinder M A R I E (12) und L U I S E (15) hierfür anmelden. Die Mutter der Kinder weist darauf hin, dass Marie zwar blind ist, den Erlebnishof jedoch schon von anderer Gelegenheit her kenne und sich durch das Mitfahren ihrer Schwester regelmäßig ausreichend sicher fühle. Der freie Träger meldet hingegen zurück, dass sich die Fachkräfte ein Mitfahren von Marie nur zutrauen würden, wenn sie eine eigene Assistenz dabei hätte. Das will Marie allerdings nicht. Sie sei doch kein kleines Kind mehr, das einen Aufpasser bräuchte. Der Träger der Eingliederungshilfe meint, das ginge ihn nichts an, die Freizeit sei eine Veranstaltung der Jugendhilfe. Das Jugendamt verweist darauf, dass für Fragen der Assistenz der Träger der Eingliederungshilfe zuständig sei.

Reflexion: was kann die Kinder- und Jugendhilfe für Teilhabe überhaupt leisten? (AGJ –Positionspapier „Teilhabe“, 2018)

- Nichtteilhabe ist ein Ausgeschlossen-sein gegen den persönlichen Willen. Teilhaberechte zielen gegen Diskriminierung und auf **volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe** am Leben in der Gesellschaft.
- Soziale Arbeit kann **Exklusionsprozessen entgegenwirken** durch individuelle Förderung sowie durch Schaffung von Zugängen zu gesellschaftlichen Angeboten und Leistungen.
- Attraktive Zugänge sind nur unter **Beteiligung** der Adressaten gestaltbar. Unterschiedliche Bedarfe erfordern Aufmerksamkeit und Erklärungen, um ungewollte Nebeneffekte zu begrenzen / nicht diskreditierend zu wirken. Befähigung zur Wahrnehmung ist mitzudenken.
- **Pädagogische Herstellungsleistungen sind in ihrer Teilhabe-Wirkung begrenzt.** Es braucht eine Koproduktion mit den Berechtigten. Die Beziehungsarbeit in den sozialen Kontakten mit Fachkräften zielt auf Empowerment für soziale Kontakte mit anderen. Auch eine empathische, zugewandte Haltung von Jugendhilfe-Fachkräften kann private menschliche Zuwendung nicht kompensieren. Das schmälert jedoch nicht den gesellschaftlichen Auftrag , Exklusionsprozessen entgegenzuwirken!

Diskutierte Reformanliegen

- **Stärkere Hervorhebung des inklusiven Auftrags im SGB VIII**
 - Allgemeine Vorschriften
 - Qualitätsentwicklung / Planung und Leistungsvereinbarungsrecht
 - Kinderschutz
 - Kindertagesbetreuung
- **Überwindung der Probleme durch die Zuständigkeitsaufspaltung bei individuellen Einzelfallhilfen**
 - Inklusive/Große Lösung = Zuständigkeitszusammenführung im SGB VIII
- **Überwindung der Probleme an der Schnittstelle zur Schule**

Stärkere Hervorhebung des inkluisiven Auftrags im SGB VIII

Anliegen 1: Stärkere Hervorhebung des inklusiven Auftrags im SGB VIII

(Alternativ-)Vorschläge für den Allg. Teil des SGB VIII

- Inklusion / Ausrichtung auf selbstbestimmtes Leben und gleichberechtigte Teilhabe wird in § 1 SGB VIII als Leitziel mit aufgenommen
- Legaldefinition zum Begriff „Teilhabe“ (als Allgemein-Begriff über Behinderung hinaus!)
- Ausdrückliche Erwähnung von jungen Menschen mit Behinderung in § 1 oder § 9 SGB VIII

Mögliche Auswirkungen für Praxis

- ausdrückliches Leitziel gibt keine neuen Rechte, aber schärft Selbstverständnis und Handlungsaufträge/-umfänge nach innen (z.B. Jugendhilfeplanung, Leistungsausgestaltung) und nach außen (z.B. im kommunalen Haushaltsgefüge)
- Definitionen zu (vorhandenen) Begriffen nur bei ausreichender Trennschärfe hilfreich
- Folgen bei enggeführter Fokussierung auf junge Menschen mit Behinderung?

Anliegen 2: strukturell bessere Berücksichtigung der Belange junger Menschen mit Behinderung

(Alternativ-)Vorschläge

- ... in Qualitätsentwicklung (§ 79a SGB VIII) und Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII)
- ... über entsprechende Vertretungen und thematische Erörterungen im Jugendhilfeausschuss (§ 71 Abs. 2 SGB VIII)
- ... durch Regelungen zur barrierefreien Angebotsgestaltung im Finanzierungsrecht (§§ 74, 77, 78a ff SGB VIII) & Angebotsausgestaltung unter Berücksichtigung der Belange junger Menschen mit Behinderung und deren Familien

Auswirkungen für die Praxis

- rechtlich nicht zwingend notwendig, aber inhaltlich konsequent und hilfreich
- Verschränkungen mit sonstigen kommunalen Sozialplanungen erforderlich
- Barrierefreiheit ist mehr als „rollstuhlgerecht“ oder „Gebärdensprachdolmetscher“
- natürlich auch im „eigenen Amt“

Anliegen 3: bessere Berücksichtigung der Belange junger Menschen mit Behinderung im Kinderschutz

(Alternativ-)Vorschläge

- Klarstellung in § 8a Abs. 1 SGB VIII zur Berücksichtigung der besonderen Belange von jungen Menschen mit Behinderung
- Klarstellung in § 8b Abs. 1 SGB VIII, dass – wenn nötig – Kenntnisse zu den spezifischen Belangen von Minderjährigen mit Behinderung gewährleistet werden müssen (spezifische insoFa oder Hinzuziehungsmöglichkeit entsprechender Expertise)

Auswirkungen für die Praxis

- Notwendigkeit zur ausdrücklichen Benennung in § 8a SGB VIII, um junge Menschen mit körperlichen/geistigen Behinderungen aus ihrer bisherigen Unsichtbarkeit zu holen? (oder reicht z.B. allgemeine Erweiterung des Selbstverständnisses in § 1 SGB VIII?)
 - Stigmatisierungsrisiko: Behinderung = Kindeswohlgefährdung?
- bisher enorme Kenntnislücken und Handlungsunsicherheiten bzgl. Erkennung, Schutz und notwendige Hilfen
 - Entwicklung eines neuen insoFa-Profiles? Wer bildet aus? Wie wird Expertise im JAmt gesichert?

Anliegen 4: bessere Berücksichtigung der Belange von Kindern mit Behinderung in der Kindertagesbetreuung

(Alternativ-)Vorschläge

- (vorbehaltlose) Verpflichtung zur gemeinsamen Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung in Tageseinrichtungen (§ 22a SGB VIII)
- Verpflichtung zur Zusammenarbeit der Tageseinrichtungen/Tagespflegepersonen unter Einbeziehung der Eltern mit Jugendämtern, sonstigen Leistungserbringern, ggf. Reha-Trägern (§ 22 SGB VIII)

Auswirkung für die Praxis

- Auch bei inklusivem Auftrag ist individuelle Bedarfsorientierung als „übergeordneter Prüfpunkt“ dennoch immer mitzudenken.
- auch wenn inklusive Kita-Entwicklung vergleichsweise schon recht weit, bedarf es entsprechender Rahmenbedingungen (Gruppengröße, Personalschlüssel, Barrierefreiheiten, etc.) mit finanziellen Folgekosten für Länder und Kommunen
- ebenso Berücksichtigung der Kooperationsverpflichtung in Personalbemessung, sowie Erwartungen an die Zusammenarbeit unter Rückkoppelung an die Aufgaben der jeweiligen Akteure sind zu klären

Überwindung der Probleme durch die Zuständigkeitsaufspaltung bei individuellen Einzelfallhilfen

*... durch Zuständigkeitszusammenführung im SGB VIII
(= „inklusive“/“große“ Lösung)*

Anspruchsgrundlage und Leistungskatalog

Tendenz zu...

- neuer Leistungstatbestand mit Verbindung von HzE und Eingliederungshilfe (= einheitlicher Rechtsanspruch als „Dach“),
 - mit je nach Bedarf unterschiedenen Leistungsvoraussetzungen (alternative Tatbestandsvoraussetzungen) und
 - gemeinsamen (offenem) Leistungskatalog

Auswirkungen für die Praxis

- größte Sicherheit zur Gewährleistung gleicher Leistungszugänge
- trotzdem nicht alles für alle, sondern bedarfsentsprechende Öffnung der jeweiligen Leistungen, am besten mit kind-/jugendspezifisch angepassten SGB IX-Teilhabeleistungen
- erleichtert Einhaltung verfahrensrechtlicher Besonderheiten nach SGB IX im Falle von Teilhabebedarfen
- Stärkung der Selbstbestimmung der Antragsteller durch bedarfstrennende Anspr.-grdl.

Anspruchsinhaber

Tendenz zu...

- sowohl Kind als auch Eltern bzgl. erzieherische Hilfen anspruchsberechtigt (Verhältnis zueinander „muss zur Schaffung von Rechtsklarheit und -sicherheit gesetzlich festgelegt werden“)

Auswirkungen für die Praxis

- Stärkung familiensystemischer Ausrichtung
- Anspruch des Kindes auf erzieherische Hilfen hat mehr Symbolcharakter (Kinderrehtediskussion) als praktische Konsequenzen
 - Ausnahme: für Jugendliche (ab 15 Jahren), die selbst handlungsfähig sind (§ 36 SGB I)
 - Im Konfliktfall bleibt jedoch eine Anrufung des Familiengerichts notwendig.

Hilfeplanung und eingesetzte Bedarfsermittlungsinstrumente

Tendenz zu...

- § 36 SGB VIII im Kern beibehalten, aber Beteiligungs- sowie Wunsch- und Wahlrecht durch Konkretisierung stärken
- bei Ermittlung des Bedarfs von Kindern mit Behinderung sind Instrumente in Anlehnung an ICF-CY zu verwenden

Auswirkungen für die Praxis

- Stärkung der Subjektstellung der Berechtigten durch Hervorhebung partizipativer Rechte in der Hilfeplanung und -gestaltung
- Beteiligung muss gelebt werden, was durch explizite Rechte gefördert, aber durch Überformalisierung gefährdet werden kann
- wegen § 13 SGB IX-2018 begonnene Entwicklung von Instrumenten unter Anlehnung von ICF-CY ist fortzusetzen und diese methodisch auf den Aushandlungsprozess während der Hilfeplanung auszurichten

Persönliches Budget

Tendenz zu...

- Recht auf persönliches Budget bei Leistungen für junge Menschen mit Behinderung
- ggf. als Gestaltungsoption im Ermessen des öffentlichen Trägers für Leistungen bei erzieherischem Bedarf

Auswirkungen für die Praxis

- Gesetzgeberische Klarstellung unterbindet dogmatisch höchst fragwürdige Praxis einzelner Gerichte, die persönliches Budget als systemwidrig in der Kinder- und Jugendhilfe ablehnen
- In HzE-Fällen zumindest problematisch in Kinderschutzkontexten, da dieses Instrument der Selbstbestimmung mit Clearingauftrag kollidiert.

Übergänge aus der Kinder- und Jugendhilfe

Tendenz zu...

- Altersgrenze bei 21 für regulären Wechsel ins Erwachsenensystem
- Zugang zu Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) daneben belassen
- Vorschriften zu Übergangsplanung und -gestaltung
 - u. a. Pflicht zur Zusammenarbeit für öffentliche Jugendhilfe und Eingliederungshilfe
 - Pflicht zur Weiterführung bisheriger Hilfen bei fortdauerndem Bedarf

Auswirkungen für die Praxis

- 21 macht längere und damit entwicklungsgerechtere Berücksichtigung des familiären Systems auch für junge Menschen mit möglich (= derzeitige Regelaltersgrenze SGB VIII)
- Altersgrenze bietet klare Demarkation für Zuständigkeitswechsel (anders als Orientierung am Entwicklungsstand)
- Vielzahl der Übergänge mit 18 wird entzerrt (z. B. Wechsel Personensorgeberechtigten - rechtliche Betreuer / Versorgung der Erwachsenenpsychiatrie)

Gerichtbarkeit

Offene Diskussion...

- Verwaltungsgerichte (bisher zuständig für Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe)
- Sozialgerichte (seit 2005 zuständig für Angelegenheiten der Sozialhilfe und damit auch Eingliederungshilfe)

Prüfauftrag für Vor- und Nachteile durch Gerichtsordnungen / inhaltliche Art der Auseinandersetzung durch die Gerichte

- Vorteil z.B. **Verwaltungsgerichte**: mit „klassischen“ Jugendhilfe-Fragen vertrauter
- Vorteil z.B. **Sozialgerichte**: Verfahrensrecht nach SGB X/IX-Teil 1 bekannt und gewohnt

Überwindung der Probleme an der Schnittstelle zur Schule

Vorschläge: Beratung über Unterstützungsmöglichkeiten bei Teilleistungsstörungen und Verbesserungen bei Schulbegleitung

- Schule gehört mit zu den größten „Spannungsfeldern“, weil „inklusive“ Beschulung (fast) „nur auf dem Papier“ erfolgt
 - Kinder- und Jugendhilfe permanent im Konflikt: Wahrnehmung eigener Hilfeverantwortung versus (Dauer-)Entlastung des schulischen Systems
- Bund hat kaum Regelungskompetenzen in diesem Feld, insb. keine Möglichkeit zur Adressierung von Schule
- Beratung über Unterstützungsmöglichkeiten bei **Teilleistungsstörungen** (außerhalb von Teilhabebeeinträchtigungen)? - **doch über welche** ?
 - nur Schule, Elternverantwortung (bzw. § 28 Abs. 5 SGB II – BuT-Leistung) oder noch offensivere § 35a-Hilfegewährungen
- hilfreiche **Verbesserungen im Kontext Schulbegleitung**
 - politische Lösungen zur Verantwortungsübernahme von Schule
 - gesetzliche Unterstützung für die Entwicklung von Strukturlösungen („echte“ Pool-Lösungen)

Und jetzt?

... nicht nachlassen im Einsatz gegenüber Entscheidungsträgern bei Bund und Ländern, um deren politische Selbstverpflichtung für die Reform zu bekommen!